

23.010 Unentgeltliche Verbeiständung

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 20. Dezember 2023

- Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege; Begriff der Prozessbedürftigkeit/ Mittellosigkeit (E. 4.1)
- Mitberücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eltern der gesuchstellenden Person im konkreten Fall (E. 4.2)

Aus den Erwägungen:

Materielles

...

4.

4.1

Die Beschwerdeführerin hat um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht. Gemäss § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 VRPG kann einer Partei, die ihre Bedürftigkeit nachweist und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist. Anwendbar sind im Übrigen die Bestimmungen des Zivilprozessrechts (§ 34 Abs. 3 VRPG), mithin die Bestimmungen von §§ 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272).

Nach allgemeiner Definition besteht Prozessbedürftigkeit, wenn eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (vgl. Art. 117 lit. a ZPO), um ohne Beeinträchtigung der Mittel, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie (und ihre Familie) notwendig sind, für die Prozesskosten aufzukommen. Die Mittellosigkeit ergibt sich aus einer Gegenüberstellung des prozessualen Notbedarfs (Passivseite) und der anrechenbaren finanziellen Mittel (Einkommen und Vermögen, Aktivseite) sowie aus dem Vergleich des daraus resultierenden Einkommens- und/oder Vermögensüberschusses mit den mutmasslichen Prozesskosten (vgl. statt vieler BÜHLER, in: Berner Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, 2012, Art. 117 N 6; WUFFLI/FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich/ St. Gallen 2019, Rz 118). Zum Einkommen gehören in erster Linie die Einkünfte aus (unselbständiger oder selbständiger) Erwerbstätigkeit. Hinzuzurechnen sind bei mündigen, in Ausbildung begriffenen Kindern auch das Einkommen und das Vermögen ihrer Eltern, sofern den Eltern nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, für deren Unterhalt aufzukommen (Art. 277 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB, SR 210]). Die elterliche Unterstützungspflicht umfasst auch die Prozesskosten des mündigen Kindes (BGE 127 I 202 E. 3f; BÜHLER, a.a.O., Vorbem. zu Art. 117-123 N 56; WUFFLI/FUHRER, a.a.O. Rz 164).

4.2

Die Beschwerdeführerin macht mit der Beschwerde vom 17. Juli 2023 geltend, dass sie aktuell, da sie keine weitere Praxisausbildungsstelle in Aussicht und somit auch kein Einkommen mehr habe, nur über die Kinderrente der Ausgleichskasse in Höhe von CHF 980.– verfüge, welche sie über ihren frühpensionierten Vater beziehe (Beschwerde, Rz 40). Ihre

Einkommensverhältnisse hätten sich seither nicht verbessert, wie die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe vom 29. September 2023 festhält (S. 1). Gemäss ihren Angaben im Gesuchsformular vom 30. August 2023 erhält sie darüber hinaus monatlich Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge in der Höhe von CHF 1'480.–. Auf der Passivseite gibt die Beschwerdeführerin Auslagen von insgesamt CHF 1'382.40/Monat an, was einen bescheidenen Überschuss von monatlich knapp CHF 100.–, allerdings ohne Berücksichtigung ihres (betriebs- bzw. prozessrechtlichen) Grundbedarfs. Es ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt ohne Unterstützung durch ihre Eltern zu bestreiten.

Bezüglich der Unterstützung durch ihre Eltern führt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (Rz 40) aus, dass sie nicht in der Lage seien, für ihre Prozesskosten aufzukommen. Sie habe drei Geschwister, welche ebenfalls noch in Erstausbildung seien und für welche die Eltern somit zu sorgen hätten. Nach Abzug des eigenen Bedarfs sowie der Unterhaltsbeiträge für den Grundbedarf der Kinder bliebe den Eltern kein Überschuss, welche für ihre Prozesskosten aufgewendet werden könne. Die Eltern seien kaum in der Lage, den Bedarf der vier Kinder zu decken. Es liege somit prozessuale Bedürftigkeit vor.

Diese Angaben konkretisiert die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 29. September 2023 indessen nicht näher. Insbesondere führt sie nicht aus, inwiefern es ihren Eltern konkret nicht zumutbar sein soll, sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren finanziell zu unterstützen. Ihre rudimentären Angaben lassen sich auch nicht bzw. nur ungenügend anhand der eingereichten Belege verifizieren. Auffallend ist das relativ hohe Einkommen der Eltern. Die Mutter gibt auf ihrem Gesuchsformular Einkünfte von monatlich CHF 9'040.– an (einschliesslich Familien- und Ausbildungszulagen von CHF 325.–). Der Vater der Beschwerdeführerin gibt ein monatliches Erwerbseinkommen von CHF 9'619.55 sowie eine AHV-Rente von CHF 2'456.– an. Er verfügt somit über monatliche Einkünfte von insgesamt CHF 12'075.–. Des Weiteren gibt er den Erhalt einer Kinderrente in der Höhe von CHF 956.– an, von der auszugehen ist, dass es sich hierbei um die für die Beschwerdeführerin bestimmte Kinderrente handelt. Die Eltern verfügen somit zusammen über monatliche Einkünfte von rund CHF 21'700.–. Nach Abzug der geltend gemachten Auslagen von CHF 5'247.– (Mutter) und CHF 5'618.– (Vater), total CHF 10'865.–, verbleibt ein Überschuss von monatlich rund CHF 10'800.–. Allerdings ist hiervon bei beiden Eltern, da getrennt lebend, jeweils noch der (existenz- bzw. prozessrechtliche) Grundbedarf abzuziehen. In welchem Umfang die Eltern noch die drei Geschwister unterstützen – nach Angaben der Beschwerdeführerin stehen die beiden Brüder noch in ihrer Erstausbildung (Lehre), während ihre Schwester zwar selbständig, aber ohne fixes Einkommen sei (Eingabe vom 29. September 2023, S. 1) –, bleibt unbelegt. Aber selbst wenn man zu Gunsten der Beschwerdeführerin ausginge, dass die Eltern alle ihre vier Kinder mehr oder weniger substanziell in ähnlicher Höhe unterstützten, müsste angesichts der grosszügigen Einkommensverhältnisse der Eltern, auch unter Berücksichtigung des Eigenleistungsvermögens der beiden – notabene beim Vater wohnenden – Brüder (Lehrlingslohn), immer noch ein namhafter Überschuss übrig bleiben, der es ihnen ermöglichen sollte, die Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren finanziell zu unterstützen. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Vater wenigstens für die beiden in Ausbildung stehenden Brüder ebenso wie für die Beschwerdeführerin jeweils eine Kinderrente der AHV von jeweils CHF 956.– bezieht (was jedoch nicht ausgewiesen wird) bzw. beanspruchen kann. Des Weiteren ist offen, ob die Eltern, die beide in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kanton Basel-Stadt stehen, für die Beschwerdeführerin über die Familien- bzw. Ausbildungszulage hinaus nicht auch Anspruch auf eine sog.

Unterhaltszulage in Höhe von monatlich CHF 433.25 haben bzw. gar eine entsprechende Zulage beziehen (vgl. Verordnung über die Ausrichtung von Unterhaltszulagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt [SG 164.340]). Die Honorarnote der Vertreterin beläuft sich auf CHF 7'433.35 inkl. Auslagen und MWST. Wird praxisgemäss während 12 Monaten mit der Verwendung eines Überschusses gerechnet, müsste vom Einkommen der Eltern von rund CHF 21'700.00 monatlich ein Überschuss von mindestens CHF 619.45 vorliegen, damit sie die (nicht weiter beurteilte) Honorarnote tragen könnten. Dass dies nicht der Fall sein soll, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht belegt, obwohl die Gesuchsteller hierzu das rechtliche Gehör (Fristansetzung zur Einreichung der vollständigen Unterlagen) erhalten hatten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin und ihre unterstützungspflichtigen Eltern ihre prozessuale Mittellosigkeit nicht rechtsgenügend belegt haben und diese auch nicht etwa ins Auge springt, sondern im Gegenteil nicht einmal nahe liegt (vgl. § 34 Abs. 1 VRPG: «... wenn die Partei ihre Bedürftigkeit *nachweist* ...»); zur umfassenden Mitwirkungspflicht allgemein BÜHLER, a.a.O., Art. 119 N 90 ff.; WUFFLI/FUHRER, a.a.O., Rz 793 ff.). Entsprechend ist das Gesuch der Beschwerdeführerin abzuweisen (BÜHLER, a.a.O., Art. 119 N 104 ff.; WUFFLI/FUHRER, a.a.O., Rz 812 ff.). Da die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten ist, ist ihr keine Nachfrist zur Verbesserung ihres Gesuchs zu setzen (BGer 1B_549/2022 vom 17. Februar 2023 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen; WUFFLI/FUHRER, a.a.O., Rz 815).